

Satzung
der Ortsgemeinde Goddert
zur Verschonung von Grundstücken
bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wkB)
vom 1 5. APR. 2019

Der Ortsgemeinderat Goddert hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Goddert (Ausbaubeitragssatzung wkB) in seiner Sitzung vom 15.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab Datum des Bescheides oder Ablösevertrages, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet der Ortsgemeinde Goddert werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. „Auf dem Steineberg“ | 2026 |
| 2. „Wiesenstraße“ | 2026 |

§ 2

Diese Satzung tritt zum rückwirkend 01.01.2019 in Kraft.

Goddert, den 1 3. APR. 2020



Werner Rothard

2. Beigeordneter